

Anlage 1

4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 1.10.2013 (GV.NRW.S. 564, 565) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 22.07.2011 (GV.NRW.S. 37) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

b) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt:

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

c) Absatz 3 wird eingefügt:

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Absatz 4 wird geändert:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

c) Absatz 4a wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

d) Absatz 4b wird eingefügt:

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird geändert:

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4

c) In Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Abs. 4 durch § 19 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird Kindergartenjahr 2010/211 durch 2015/2016 ersetzt.

§ 19 Abs. 4 wird durch § 19 Abs. 2 KiBiz ersetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt.

Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Beiträge analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3%.

Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden geändert:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

c) Absatz 1 Satz 9 wird geändert:

Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

d) Absatz 2 wird ersetzt:

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres.

Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

e) Absatz 3 wird geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

c) Absatz 2 wird geändert:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

